
BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "SPIELWEG"

1 Verfahren

Der Bebauungsplan "Spielweg" bildet bis zu seinem Inkrafttreten noch einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Nachtwaid I".

Der Bebauungsplan "Nachtwaid I" wurde im Jahr 1971 aufgestellt und seither 4 mal geändert:

1. Änderung 1974: Ergänzung und Deckblattänderung an der Wasenweiler Straße;
2. Änderung 1977: Deckblatt für die Grundstücke Lgb.-Nr. 8929 bis 8933/1 (2-geschossige Bebauung in Teilbereich nicht mehr zwingend vorgeschrieben);
3. Änderung 1980: Deckblatt am Nord-Ostrand (Verdichtung, Doppelhäuser);
4. Änderung 1988: Zulässigkeit von Dachaufbauten.

1995 wurde eine Veränderungssperre erlassen, um die neuen städtebaulichen Zielsetzungen durchsetzen zu können.

Der alte Bebauungsplan "Nachtwaid I" wird durch die drei neuen Teilbebauungspläne "Wasenweiler Straße" (2,73 ha), "Spielweg" (2,29 ha) und "Goethestraße/Blumenstraße" (3,48 ha) nach deren Inkrafttreten für den jeweiligen Bereich schrittweise vollständig ersetzt und tritt damit außer Kraft. Die drei Teilbebauungspläne wurden gebildet, da es sich um städtebaulich unterschiedliche Bereiche handelt und um die Aufstellungsverfahren zu beschleunigen, da kleinere Bebauungspläne erfahrungsgemäß schneller zur Rechtskraft gebracht werden können. Bereiche mit hoher Priorität können auf diese Weise vorrangig überplant werden.

2 Anlaß zur Planaufstellung

Die Analyse des alten Bebauungsplanes "Nachtwaid I" hat gezeigt, daß dessen inhaltliche Festsetzungen sich auf wenige Vorschriften beschränkten, die insgesamt entweder zu eng oder aber zu ungenau waren. Die baugestalterischen Vorschriften wurden auf ein Mindestmaß beschränkt und entsprechen oftmals nicht mehr heutigen Planungsvorstellungen.

Die baurechtlichen Vorschriften zwangen dazu, in einem Teilbereich eine zweigeschossige Bebauung einzuhalten, was zu einer gewissen Monotonie in der Abfolge der Baukörper geführt hat. Die Uniformität wurde unterstrichen durch die Festsetzung einer sehr engen Bandbreite für die zulässigen Dachneigungen (28° - 30°).

Die Grundflächenzahl konnte weitgehend voll ausgeschöpft werden, da die überbaubaren Flächen (innerhalb der Baugrenzen) oftmals mehr als 40% der Grundstücksfläche ausmachten. Dies bedeutete, daß den Bauherren einerseits ein enormer Entfaltungsspielraum geboten wurde, andererseits eine städtebauliche Ordnung im Sinne einer gewissen Vorhersehbarkeit künftiger Bauvorhaben außerordentlich erschwert wurde.

Bei Ausnutzung der Festsetzungen des alten Bebauungsplanes konnten Gebäudekörper errichtet werden, deren Erscheinungsbild in keiner Weise dem erwünschten Ortsbild entsprachen und die gestalterisch und städtebaulich nicht auf die Nachbarbebauung reagierten.

Fehlentwicklungen wurden vor allem ermöglicht durch:

- nicht ausreichende Gebäudehöhenbeschränkungen (Firsthöhen), da die Festlegung von Traufhöhen allein noch nicht die volle Ausnutzung der Baufenster und eine Überschreitung der Bauhöhen benachbarter Gebäude verhinderte,
- fehlende Beschränkungen der Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude,
- zu groß dimensionierte Baufenster,
- fehlende Differenzierungen durch die Festsetzung der Bauweisen,
- fehlende detaillierte bauordnungsrechtliche Festsetzungen.

Neue Einflußfaktoren für die Bebauung, die zur Zeit der Planaufstellung unberücksichtigt bleiben konnten, konnten planungsrechtlich nicht mehr aufgefangen werden (Bodenspekulation, Bodenpreise, Bodenschutz, Ansprüche an die Wohnqualität, Verkehrsentwicklung usw.).

So wurde entsprechend den heutigen Maßstäben der alte Bebauungsplan nicht mehr den Anforderungen, die an eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Baugebietes gestellt werden sollten, gerecht.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Berücksichtigung der aufgezeigten Anforderungen erschien daher insgesamt notwendig, auch im Hinblick auf die Entwicklung der gesamten Gemeinde Bötzingen.

3 Allgemeine Ziele des Bebauungsplanes

Um den Gebietscharakter zu erhalten und zu verbessern, sollen Maßnahmen, die der Qualitätssteigerung dienen, Vorrang haben vor Maßnahmen, die eine höhere wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke zum Ziel haben.

Wichtigstes Ziel des Bebauungsplanes ist die Erhaltung der noch in bescheidenem Maße vorhandenen Wohnqualität. Diese wurde jedoch in letzter Zeit zunehmend durch den steigenden PKW-Verkehr beeinträchtigt. Die Zahl der notwendigen Stellplätze auf den Privatgrundstücken reichte nicht mehr aus oder würde bei dichterem Ausnutzung der Grundstücke mit zusätzlichen Wohneinheiten zu einem erheblichen Teil die noch vorhandenen Grünflächen zerstören.

Daher ist das wichtigste Planungsziel des Bebauungsplanes die Begrenzung der Wohndichte auf den mittlerweile entstandenen Dichtegrad. Jede weitere Verdichtung würde sich negativ auf den Bestand auswirken und zu einer höheren Belastung in sozialer und städtebaulicher Hinsicht führen.

Die Wohndichte soll daher anhand des vorhandenen Bestandes zur Zeit der Planaufstellung streng begrenzt werden, eine weitere Parzellierung soll verhindert werden. Neue Gebäude sind nicht mehr vorgesehen.

Ein gegenüber dem Bestand höherer Versiegelungsgrad soll vermieden werden.

4 **Begründung der Bebauungsvorschriften**
4.1 **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
4.1.1 **Art der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das "**Allgemeine Wohngebiet**" (§ 4 BauNVO) festgesetzt. Die Festsetzung wurde aus dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen und entspricht den Festsetzungen des in Neuaufstellung befindlichen **Flächennutzungsplanes**. Da das Gebiet bebaut ist, stellt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr die grundsätzliche Frage nach der Gebietsverträglichkeit zum weiter südöstlich angrenzenden Bebauungsplan "Industriegebiet Süd". Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß die vom Industriegebiet ausgehenden Emissionen weiterhin die für die Wohnnutzung zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten bzw. aktive Maßnahmen zur Einhaltung seitens der Verursacher zu ergreifen sind und die Wohnnutzung in jedem Fall Bestandsschutz hat. Um die möglicherweise auftretenden Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und gewerblicher Nutzung nicht zu verschärfen, ist insbesondere eine weitere Wohnnutzung, die näher an das Industriegebiet heranrücken könnte, nicht vorgesehen.

In der Vergangenheit hat das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen gelegentlich zu Problemen geführt, die aber durch geeignete Maßnahmen gelöst wurden (Betriebliche Maßnahmen: Verlegung der Toreinfahrten und

des innerbetrieblichen Verkehrs auf die von der Wohnbebauung abgekehrte Seite der Werkhallen, sowie Anlegen eines Grünstreifens an der Pilsenstraße. Dadurch wurden die Lärmimmissionen entscheidend reduziert.) Seither wurden keine weiteren Klagen aus der anwohnenden Bevölkerung laut, sodaß davon ausgegangen wird, daß das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen weiterhin bestehen bleiben kann.

Eine Umwidmung des Gebietes in ein Mischgebiet soll nicht vollzogen werden, da hier eindeutig die Wohnnutzung vorherrscht und auch künftig beibehalten werden soll. Die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes in Bötzingen erfolgt in südlicher Richtung und damit in größerer Entfernung von den Wohnbauflächen.

Im "**Allgemeinen Wohngebiet**" sollen die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO (Wohngebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) zulässig sein, sowie folgende Nutzungen aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO: die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Nicht zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften, sowie die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen. Der Ausschluß von Schank- und Speisewirtschaften soll der Erhaltung der Wohnruhe dienen, da derartige Nutzungen erfahrungsgemäß erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen können.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sollen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes allgemein zulässig.

4.1.2 **Bauweise**

Die Festsetzungen der Bauweisen dienen der Festschreibung des Bestandes und sollen die Entstehung zusätzlicher Gebäude und damit zusätzlicher Wohneinheiten verhindern.

Bei der Festsetzung der **offenen** Bauweise sollen gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zulässig sein.

In der **besonderen** Bauweise sind gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil Gebäude als Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand und maximal 3 Einheiten ("b 1") bzw. 9 Einheiten ("b 2") zulässig. So sollen beispielsweise im Bereich der Nutzungsschablone 10 auf Lgb.-Nr. 7646/8 nur eine Reihenhaushausgruppe mit 3 Einheiten (3 Gebäude mit je 6 Wohneinheiten, also 18 WE im Baufenster) zulässig sein.

Der Begriff "Einheit" ist hier gleichbedeutend mit "Gebäude" zu sehen. Ein

Doppelhaus ("D") besteht aus zwei Gebäuden oder Einheiten, Hausgruppen sind mindestens 3 selbständige "Einheiten" oder Gebäude.

Die Festsetzung der Bauweise soll insgesamt für das gesamte Baufenster gelten, auch wenn dieses sich über mehrere Grundstücke erstreckt oder durch das Planzeichen "Grenze unterschiedlicher Nutzungen" unterteilt wird. So ist beispielsweise auf den Grundstücken Lgb.-Nr. 7646/32, 7646/48 und 7646/47 insgesamt nur eine Hausgruppe mit drei Einheiten bzw. Gebäuden ("b 1) oder auf den Grundstücken 7646/38-46 nur eine Hausgruppe mit insgesamt höchstens 9 Einheiten ("b 2") zulässig.

Die Hausgruppen in den Nutzungsbereichen "b 1" und "b 2" dürfen auch eine Länge über 50 m haben und werden nur durch die Baugrenzen begrenzt. Dies entspricht dem Bestand.

4.1.3 Maß der baulichen Nutzung

4.1.3.1 Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Die **Grundflächenzahl** und **Geschoßflächenzahl** werden als **Höchstwert** durch Eintragung im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Festsetzungen variieren geringfügig, da es sich um unterschiedliche Bereiche mit unterschiedlicher Bebauungsdichte handelt. Gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan werden die GRZ und GFZ zur Erhaltung der bisher entstandenen Dichte teilweise herabgesetzt.

4.1.3.2 Vollgeschosse

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird durch Eintragung im zeichnerischen Teil festgesetzt. Von einer zwingenden Festsetzung der Vollgeschosse wird abgesehen, um eine städtebaulich erwünschte Auflockerung zu erreichen. Die Festsetzung weicht in einigen Bereichen vom alten Bebauungsplan dahingehend ab, daß nur noch eine 2-geschossige Bebauung anstelle einer 3-geschossigen zulässig ist. Dies erfolgte mit dem Ziel, die bisher verwirklichte Bebauungsdichte nicht weiter zu überschreiten und auch zum Schutz und zur Anpassung an die nördlich bzw. südlich angrenzende niedrigere Bebauung.

4.1.3.3 Höhenbegrenzungen

4.1.3.3.1 Erdgeschoß-Fußbodenhöhe

Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (EGFH) soll höchstens **0,8 m** über der an der Gebäudemitte gemessenen angrenzenden Oberkante der Straße, von der das Grundstück erschlossen wird, liegen. Es wird davon ausgegangen, daß dieses Maß ausreichend für eine natürliche Entwässerung der

Gebäude ist. Im übrigen wird keine zusätzliche überbaubare Fläche ausgewiesen, sodaß diese Festsetzung nur im Fall von Abriß und Neubau zur Anwendung käme.

4.1.3.3.2 Traufhöhe und 4.1.3.3.3 Gebäudehöhe

Die Begrenzung der Trauf- und Gebäudehöhe dient ebenfalls dazu, die städtebauliche Prägung des Gebietes zu erhalten und überhöhte Gebäudekörper zu vermeiden.

4.1.3.3.4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenbegrenzung sollen zulässig sein, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder wenn die Einhaltung der Festsetzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Abweichung sich an den Baubestand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes angleicht. Dies ist vom Bauherren im Einzelfall nachzuweisen.

4.1.4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Durch die Festlegung der Mindestgrößen der Baugrundstücke soll eine weitere Parzellierung und damit eine höhere Ausnutzung der Grundstücke verhindert werden.

4.1.5 Wohneinheiten je Gebäude

Die im zeichnerischen Teil angegebene Höchstzahl der Wohneinheiten je Gebäude darf nicht überschritten werden. Der Bestand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses soll als ausnahmsweise zulässig gelten. Die Festsetzung dient im Prinzip der Begrenzung der Wohndichte auf den Bestand und wird in Verbindung mit der Festsetzung der Bauweise wirksam. So ist beispielsweise im Bereich der Nutzungsschablone 7 in einem Baufenster jeweils nur ein Doppelhaus (2 Einheiten zu je 4 WE) mit insgesamt 8 Wohneinheiten zulässig. Die Errichtung von 2 oder mehr Doppelhäusern in einem Baufenster ist ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Reihenhäuser.

Die Gründe für die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen wurden in einer vorangestellten "Grobanalyse" zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Der besondere städtebauliche Grund ist die These, daß eine weitere Verdichtung die vorhandene Struktur des Wohngebietes "kippen", d.h. gefährden würde. (Dazu werden u.a. angeführt: Steigerung des Verkehrs, Umnutzung der vorhandenen begrünten Freiflächen in Stellplätze und Garagen, größere Fluktuation bei kleinen Wohnungen und damit Verlust

von gewachsenen Sozialstrukturen, ökologische Verschlechterung durch höheren Versiegelungsgrad.)

Städtebauliches Ziel ist es daher, den **Bestand auf vorhandenem Niveau** zu begrenzen, weshalb unterschiedliche Festsetzungen für verschiedene Gebäude getroffen werden müssen, je nach dem Grad der bisher realisierten Wohnungsdichte. Hierbei werden jedoch, soweit wie möglich, gruppenweise Festsetzungen getroffen, um eine Gleichbehandlung der Grundstücke anzustreben.

4.1.6 Überbaubare Grundstücksflächen

4.1.6.1 Baugrenzen

Die im zeichnerischen Teil dargestellten Baugrenzen dürfen durch Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden. Ausnahmen (z.B. untergeordnete Gebäudeteile) sind nur gemäß LBO zulässig. Die Baugrenzen wurden eng um den Bestand gelegt um die Entstehung zusätzlicher Gebäude zu verhindern. Lediglich zusätzliche Bauteile wie Loggien, Erker etc., sollen zulässig sein.

4.1.6.2 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sollen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein, wobei sich die Zulässigkeit nach der LBO richtet. Bei Garagen soll zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garagenfront ein Stauraum von mindestens **5,00 m** eingehalten werden. Dies dient dem städtebaulichen Ziel, die Garagenbaukörper vom öffentlichen Straßenraum zurücktreten zu lassen und dazu, den Verkehr durch vor der Garage parkende PKW's nicht zu behindern.

4.1.6.3 Private Grünflächen

Die Ausweisung der privaten Grünflächen erfolgt im Bereich nördlich der Kranzenaustraße, da hier der Mietwohnungsbau überwiegt und die vorhandenen Grünflächen im Bestand weitgehend gesichert werden sollen. Bauliche Anlagen sind hier nicht zulässig, ausgenommen private Wege zur Erschließung der Wohnungen. Flächen für notwendige Stellplätze für bestehende Wohnungen wurden von der Grünflächenausweisung ausgenommen.

4.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4.2.1 Außenwände

Die Außenwände der Wohngebäude sind als Putzfassaden oder mit Holz auszuführen, was der ortstypischen Außenwandgestaltung entspricht.

Untergeordnete Fassadenteile aus Glas oder Beton, sowie Materialien zur solaren Energiegewinnung sollen zulässig sein, nicht jedoch Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Metall, da es sich hierbei um untypische Materialien handelt. Die Verkleidung von Gauben mit Blechen ist hingegen zulässig.

4.2.2 Dachformen und Dachflächen

4.2.2.1 Dachformen

Bei Hauptgebäuden sind als Grundform nur Satteldächer mit den im zeichnerischen Teil angegebenen Dachneigungen zulässig. Satteldächer bilden die Grundform ortstypischer Bebauung, wobei untergeordnete Teile des Daches (Wiederkehren, Gauben usw.) durchaus möglich sein sollen, aber in jedem Fall das Satteldach als Hauptmerkmal der Dachgestaltung erkennen lassen sollen. Abweichungen sollen ausnahmsweise zulässig sein, wenn die Regelung zu einer nicht beabsichtigten Härte oder zu einem offensichtlichen Mißverhältnis bei der Bebauung führen würde.

Nebengebäude und Garagen müssen eine Dachneigung von mindestens **25°** aufweisen, können aber auch deutlich steiler sein.

Die **Dachüberstände** müssen an der Traufseite mindestens **0,60 m**, an der Giebelseite mindestens **0,30 m** betragen. Gemessen wird der waagrechte Abstand zwischen Außenwand und Außenkante Dachsparren bzw. Ziegel.

4.2.2.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nicht oder nur matt glänzende Ziegel oder Dacheindeckungen in den Farben rötlich bis bräunlich zu verwenden, um eine ortsbildtypische Dachlandschaft zu erhalten. Materialien zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/2 der dazugehörigen Dachfläche beanspruchen. Diese Regelung dient dazu, Sonnenenergie für die Bauherren nutzbar machen zu können, andererseits eine erhebliche gestalterische Beeinträchtigung der Dachlandschaft auszuschließen. Sollten sich die Materialien zur Energiegewinnung im äußeren Erscheinungsbild stark an die genannte Art der zulässigen Dacheindeckung angleichen und so eine harmonische Gesamtwirkung erzeugen, ist eine Ausnahme von der festgesetzten Obergrenze denkbar.

4.2.2.3 Dachgauben

Dachgauben sind zulässig, wenn durch sie die Grundform des Daches sowie die harmonische Gesamtwirkung des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung kann z.B. dann vorliegen, wenn mehrere unterschiedlich gestaltete Gauben auf gleicher Höhe vorgesehen sind oder

eine klare Gliederung der Dachfläche nicht erkennbar ist.

Die Breite der Dachgauben darf insgesamt $1/2$ der Länge der jeweils zugehörigen Gebäudeseite (Außenwand bis Außenwand) nicht überschreiten. Dieses Maß gilt für die Summe aller auf dem Dach angebrachten Gauben.

Der Abstand der Gaube von den Giebelseiten muß mindestens **1,50 m** betragen, um die Dachfläche an den Giebelseiten nicht zu stark zu unterbrechen.

Der Gaubenansatz muß mindestens 1 Ziegelreihe unterhalb des Firstes beginnen, um das Satteldach deutlich als Grundform erkennen zu können.

4.2.2.4 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte (offene Dachbalkone usw.) sind nicht zulässig, da die ortstypische Gestaltung der Dachflächen erhalten bzw. wieder hergestellt werden soll.

4.2.3 Stellplätze und Garagen

Auf die Anwendung der Stellplatzsatzung der Gemeinde wird hingewiesen.

Garagen können in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptgebäude erstellt werden, indem sie in das Hauptgebäude oder dessen Dachfläche einbezogen werden, oder sie können freistehend oder in Verbindung mit dem Hauptgebäude errichtet werden, wenn sie mit einem Dach von mindestens **25°** Neigung ausgestattet sind. Ziel der Festsetzung ist die Vermeidung von für das Ortsbild untypischen Flachdachgaragen.

4.2.4 Einfriedigungen

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, um den Freiraum für alle Bewohner des Gebietes erlebbar zu erhalten.

4.2.5 Firstrichtungen

Von den im zeichnerischen Teil angegebenen Hauptfirstrichtungen darf maximal **5°** abgewichen werden. Untergeordnete Dachteile (z.B. Giebelgaube, Wiederkehr, Nebengebäude) mit anderer Firstrichtung sollen zulässig sein, sofern die Hauptfirstrichtung deutlich erkennbar bleibt.

5 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan soll die vorhandenen Verkehrsflächen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses darstellen und sichern.

Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind nicht geplant. Über die Gestaltung der Flächen innerhalb der im zeichnerischen Teil dargestellten Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen, Verkehrsgrün usw.) soll in diesem Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen werden. Ebenso soll eine mögliche Umgestaltung innerhalb der Verkehrsflächen zu einem späteren Zeitpunkt von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt bleiben.

6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Da es sich um ein vollständig bebautes Gebiet handelt und die Nutzung im Prinzip auf den bisher verwirklichten Bestand beschränkt werden soll, sind neue Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich. Der Bebauungsplan stellt gegenüber dem bisherigen eine Verbesserung hinsichtlich der ökologischen Belange dar, da die überbaubaren Flächen eingeschränkt und somit der Grad der möglichen Bodenversiegelung verringert wird.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz sind daher nicht erforderlich.

Ebenso wird aus o.g. Gründen auf die Ausarbeitung eines Grünordnungsplanes verzichtet. Der Landschaftsplan enthält keine spezifischen Aussagen zum Planungsgebiet, da es sich um eine vorhandene Siedlungsfläche handelt.

7 Kosten

Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht geplant. Der Gemeinde Bötzingen entstehen durch die Inkraftsetzung und Realisierung dieses Bebauungsplanes keine neuen Erschließungskosten.

Bötzingen, den 15.07.1997

Anzeige bestätigt


.....
(Fritz Konstanzer, Bürgermeister)

Freiburg, den 07. Nov. 1997
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Breisacher